



## **Durchführungsverordnung zur Sachkostenbeteiligungs-Bezuschussungsordnung (SBO) der Studierendenschaft der Evangelischen Fachhochschule Berlin**

### **Inhalt:**

1. Gegenstand der Durchführungsverordnung
2. Antragsbearbeitung
  - 2.1 Anträge zur Zuschussung
  - 2.2 Härteberechnung
  - 2.3 Monatlicher Bedarf
  - 2.4 Einsatz des Einkommens
  - 2.5 Absetzung
3. Berechnung der Zuschüsse
4. Inkrafttreten

### **1. Gegenstand der Durchführungsverordnung**

- (1) Diese Durchführungsverordnung beinhaltet die Ausführungsvorschriften für den Zuschussungs-Ausschuss der Studierendenschaft der EFB (BAST) zur Sachkostenbeteiligungs-Bezuschussungsordnung (SBO).
- (2) Die Durchführungsverordnung zur SBO regelt:
  - Die Antragsbearbeitung,
  - Die Berechnung der sozialen Härte Studierender,
  - Die Berechnung der Zuschüsse aus den Sozialfonds.

### **2. Antragsbearbeitung**

#### **2.1 Anträge zur Zuschussung**

- (1) Anträge sollen frühzeitig, spätestens nach Antragsfrist auf ihre Vollständigkeit geprüft werden. Fehlen bedeutende Unterlagen, so wird die Vervollständigung durch Information an den Antragsteller / die Antragstellerin bis spätestens 30 Tage nach der Antragsfrist erbeten. Frühestens 30 Tage nach der Antragsfrist, wird die Bearbeitung unvollständiger Anträge eingestellt.
- (2) Bei Anträgen mit ausreichenden Unterlagen werden die Bedarfswerte berechnet. Die Zuschussberechtigung findet erst statt, wenn alle verwertbaren Anträge bearbeitet wurden und die Bedarfswerte feststehen, da jeder neue Bedarfswert die Zuschussung der anderen Antragsteller beeinflussen kann!
- (3) Werden nach erfolgter Zuschussberechnung Zuschussungsanträge bearbeitet, so sind die Bedarfswerte in eine nachträgliche Zuschussberechnung einzubeziehen, wobei der maximale Bedarfswert aus der Zuschussberechnung mit den fristgerechten Anträgen eingesetzt und die prozentuale Anpassung nicht überschritten wird. Sind Bedarfswerte bei einer nachträglichen Zuschussberechnung höher als der maximale Bedarfswert aus der Zuschussberechnung mit den fristgerechten Anträgen, so werden diese dem maximalen Bedarfswert gleichgestellt.
- (4) Entscheidungen über Zuschüsse aus dem Sozialfonds werden jeweils nach abgeschlossener Zuschussberechnung vom BAST dem StuPa unter Angabe des

Namens, der Matrikelnummer und der Kontoverbindung des Antragstellers mitgeteilt.

- (5) Der BAST ist für die Überweisungsbeauftragung an die Hochschulverwaltung nicht unterschriftsberechtigt. Das StuPa leitet oben genannte Angaben zur Genehmigung unverzüglich an die Hochschulleitung weiter.
- (6) Die detaillierte Berechnung und das Ergebnis ist den Antragstellern nach der Genehmigung durch die Hochschulverwaltung vom BAST mitzuteilen. Nichtanerkennung von geltend gemachten Härten ist zu begründen.

## 2.2 Härteberechnung

- (1) Die Härteberechnung weist jedem Studierenden, der einen Antrag auf Bezuschussung gestellt hat, seinen finanziellen Bedarf nach der SBO aus. Dieser ist die Grundlage für die Berechnung der Zuschüsse. Die Berechnung lehnt sich an das Sozialgesetzbuch an.
- (2) Soziale Härte im Sinne dieser Ordnung liegt vor, wenn Studierende die Beiträge zur Rückmeldung nur erheblich erschwert aufbringen können.
- (3) Der berechnete durchschnittliche monatliche Bedarf wird unter Berücksichtigung besonderer Härten und Notlagen dem einzusetzenden durchschnittlichen monatlichen Einkommen gegenübergestellt. Die Differenz ist der Bedarfswert. Dieser wird in die Zuschussberechnung eingesetzt.
- (4) Der durchschnittliche monatliche Bedarf und das durchschnittliche monatliche Einkommen sind Monatsdurchschnittswerte des Semesters vor dem Leistungssemester. Das Leistungssemester ist das Semester, für das der Bezuschussungsantrag gestellt wurde.
- (5) Es kann nicht für einen Zeitraum zweimal bezuschusst werden. Daher ist in jedem Fall für die Härtefallberechnung das Semester vor dem Leistungssemester aus Berechnungsgrundlage zu nehmen.

## 2.3 Monatlicher Bedarf

- (1) Als monatlicher Bedarf gilt für Antragsteller der Betrag für den Haushaltsvorstand, entsprechend § 2 der Regelsatzverordnung zu § 28 SGB XII.
- (2) Zu diesem Bedarf werden hinzugerechnet:
  1. Für jede minderjährige Person, welche mit im Haushalt des Antragstellers wohnt und ihm gegenüber unterhaltsberechtig ist, der jeweilige Betrag der Regelsatzverordnung abzüglich erhaltenen Unterhalts oder anderer Einkommen für den Unterhaltsberechtigten (Erziehungs- und Kindergeld bleiben außer Betracht).
  2. Für Antragsteller, die nicht bei ihren Eltern wohnen, die anteiligen Kosten der Kaltmiete zuzüglich anteiliger monatlicher Heizkosten.
  3. Für jede minderjährige Person, welche mit im Haushalt des Antragstellers wohnt und ihm gegenüber unterhaltsberechtig ist, erhöht sich der Bedarf um die anteiligen Kosten der Kaltmiete zuzüglich anteiliger monatlicher Heizkosten.
  4. Die Heizkostenpauschale von 15,00 €, wenn die Heizkosten nicht im Rahmen der Mietzahlungen im Voraus abgedeckt werden.
  5. 80,00 € pauschal für notwendige Ausgaben für das Studium an der EFB. Der Betrag kann für jedes Semester angepasst werden.
  6. Mehrbedarf nach § 21 SGB II Abs. 2 und 3 (werdende Mütter, Alleinerziehende).
  7. Bei besonderen Härten bzw. Notlagen kann ein Mehrbedarf in angemessener Höhe anerkannt werden. Die besondere Härte bzw.

Notlage ist vom Antragsteller zu formulieren und den Antragsunterlagen beizufügen.

## 2.4 Einsatz des Einkommens

- (1) Die Antragsteller haben ihr Einkommen für die Sachkostenbeteiligung (Semesterbeitrag) einzusetzen. Leistungen des BAföG, Wohngeldes, Unterhalt und ähnliches werden anteilig angerechnet. Erziehungs- und Kindergeld bleiben außer Betracht.

## 2.5 Absetzung

- (1) Vom durchschnittlichen monatlichen Einkommen sind abzusetzen:
  1. Kosten für notwendige und unumgängliche Ausgaben, die eine soziale Härte begründen, soweit sie nicht durch Förderungen oder staatliche Hilfen und Zuschüsse getragen werden. Die Kosten sind anteilig abzusetzen.
  2. Vom Antragsteller tatsächlich geleistete Unterhaltszahlungen an nicht bei ihm wohnende, ihm gegenüber unterhaltsberechtigte Kinder bis zu einer Höhe des jeweiligen Betrages der Regelsatzverordnung.
  3. Tatsächlich geleistete Unterhaltszahlungen gemäß §1615 L BGB oder Unterhaltsverpflichtungen gegenüber getrennt lebenden bzw. geschiedenen Ehegatten.

## 3. Berechnung der Zuschüsse

Die Zuschüsse für die Sachkostenbeteiligung (Semesterbeitrag) der EFB werden auf volle Euro aufgerundet. Es werden die Bedarfswerte der Härtefallberechnung benötigt.

- (1) Der Maximalzuschuss beträgt 50,00 € pro Semester.
- (2) Der Mindestzuschuss soll 10,00 € nicht unterschreiten; die Division durch Null ist nicht erklärt. Aus diesen Gründen wird in die Berechnung der Summand a eingefügt,  $a_{>1}$ .
- (3) Der Sozialfonds aus dem Haushalt der EFB ist jährlich begrenzt. Die Ausschüttungsgrenze beträgt im Sommersemester grundsätzlich 0,5 des Sozialfonds. Im Wintersemester ist die Ausschüttungsgrenze die Höhe des verbliebenen Fonds.
- (4) Übersteigt die Summe der Zuschüsse die Ausschüttungsgrenze, werden alle Zuschüsse prozentual angepasst.

(5) Zuschussberechnung:

Die Zuschüsse werden nach folgendem Schema berechnet:

$$\text{Zuschuss} = \text{max Zuschuss} \frac{\ln(\text{Bedarfwert} + a)}{\ln(\text{max Bedarfwert} + a)}$$

- a) Der maximale Bedarfwert wird mit  $a$  addiert,  $a \geq 1$ . Der Quotient aus dem maximalen Zuschuss und dem Logarithmus zur Basis  $e$  aus der Summe bildet den Faktor  $f$ .

$$f = \frac{\text{max Zuschuss}}{\ln(\text{max Bedarfwert} + a)}$$

- b) Die Bedarfswerte werden mit  $a$  addiert,  $a \geq 1$ . Aus dieser Summe wird der Logarithmus zur Basis  $e$  berechnet und mit dem Faktor  $f$  multipliziert.

$$\text{Zuschuss} = f \times (\text{mal}) \ln(\text{Bedarfwert} + a)$$

#### 4. Inkrafttreten

Die Durchführungsverordnung tritt zum 01.04.2006 bis zum 30.09.06 in Kraft.